23

Der

Kampf der Nationalitäten
in Oesterreich
und
die Constituirung Deutschlands zu Einem Staate,

völkerrechtlich betrachtet

von

Johann Swoboda,
Doctor des Rechts und der Staatswissenschaften.

Freiberg,
Verlag von J. G. Engelhardt.
1848.



Vorerinnerung.

In den vorliegenden Blättern habe ich mir die Aufgabe gestellt, die menschheitliche Stellung der Nationalität zu erforschen, ihre Rechte aus ihrem Begriffe und ihrer Teleologie abzuleiten und zu bezeichnen, die gewonnenen Resultate auf die nationalen Verhältnisse der österreichischen Völker anzuwenden und so einen Leitfaden zur Lösung der angeregten Fragen aufzufinden, das Prinzip zu einer gerechten Ausgleichung der obwaltenden Differenzen anzudeuten und dem sich umgestaltenden Völkerrechte eine reelle Basis zu gewinnen.

Der Zweck und Umfang einer Flugschrift gestattete mir keine strengwissenschaftliche Erörterung und Darlegung dieses Prinzips, ich mußte mich mit wenigen flüchtigen Andeutungen begnügen und die weitere Ausführung dem denkenden Leser überlassen.

Es hat mir zur großen Befriedigung gedient, daß ich in der Wesenheit meiner Ansicht mit den von dem Herrn Dr. Arnold Ruge in der Paulskirche zu Frankfurt mit so scharfer Dialektik vertheidigten Grundsätzen zusammengetroffen, was mir als eine Bürgschaft für deren Richtigkeit gilt, denn Ruge hat es dargethan, daß er auf der Höhe der

Staatswissenschaft steht, welche die Bewegungen von 1848 zur Geltung zu bringen streben. Es ist nur zu beklagen, daß das Häuflein von unerschrockenen Kämpfern für Wahrheit und Recht, das sich um ihn schaart, an Zahl so gering ist, sonst hätten wir schon andere Resultate errungen, als uns der Egoismus der zahlreicheren Rechten geboten. Die Nachwelt wird sie richten! — Die kleine Schaar der Vorkämpfer für deutsche Freiheit möge sich mit dem Ausspruche Schillers trösten:

„Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist Unsinn;
Verstand ist stets bei Wen'gen nur gewesen."

Gmunden am Traunsee, im Juli 1848.

Der Verfasser.

Motto: Die historischen Rechte sind Menschenwerk, daher vergänglich, die Urrechte göttlichen Ursprungs, darum unveräußerlich, unverjährbar, ewig.

Eine der schwierigsten Aufgaben in den österreichischen Zuständen der Gegenwart ist die Lösung der Nationalitätenfrage, denn von ihrer Entscheidung hängt nicht blos die Zukunft Oesterreichs, sondern Deutschlands, ja Europas ab. Ihrer hohen Bedeutung und Wichtigkeit verdankt sie die vielseitigen Debatten in der Presse und auf der Tribune, und daß sie noch zu keinem Abschlusse gelangt ist, liegt der Grund in der Einseitigkeit und Parteilichkeit, mit der diese Debatten geführt wurden.

Wenn wir es versuchen ein Schärflein zur Lösung dieser Frage beizutragen, so geschieht es nicht deshalb, weil wir uns ein richtigeres Urtheil als Andern zutrauen, sondern, weil wir uns der vollkommensten Unbefangenheit und Unparteilichkeit bewußt sind, deshalb wollen wir diese Frage blos von ihrer völkerrechtlichen Seite betrachten.

Bis zum 13. März 1848 bildete der österreichische Staat ein Agregat von Völkern, die früher eine eigene Geschichte und Selbstständigkeit hatten, unter sich und mit der Centralgewalt nicht durch ein festes Völkerbündniß, sondern durch die Macht der Despotie, wie mit einem eisernen Reife zusammengehalten waren. Denn in früheren Zeiten gab es kein eigentliches Völkerrecht, sondern ein Fürstenrecht und wer ein Land eroberte, eintauschte, kaufte oder sonst erwarb, der erhielt auch das es bewohnende Volk als Zugehör. So kam es, daß auch die österreichischen Her-

scher ihre Ländermacht auf dieselbe Art erweiterten — felix Austria nube — ohne daß die Völker je um ihre Einwilligung gefragt worden wären, sie hatten ja kein Recht.

Die verschiedenen Völkerschaften, welche Oesterreichs Macht bildeten, unter sich durch Abstammung, Sprache, Glauben und Sitten getrennt, einander sogar feindselig gesinnt, mußten — so lange der Druck des despotischen Systems auf ihnen gleichmäßig lastete, und ein Stamm als Mittel zur Unterdrückung des Andern diente — schweigen und dulden; denn so lange sie als Heerden rechtlos dastanden, wurden ihre Regungen leicht unterdrückt, so in der Lombardei 1821 und in Galizien 1846. Die Mächtigen, welche sie beherrschten, konnten zwar ihre Körper, aber nicht ihre Geister in Bande legen. Geräuschlos und ungesehen verbreitete indessen die Wissenschaft ihre politischen und socialen Lehren der Freiheit durch die Welt und trotz dem, daß Metternich Oesterreich mit einer chinesischen Mauer gegen die Einschleppung der verbotenen Früchte der Wissenschaft umzog, drang auch hier das Licht auf geheimen Wegen in die Herzen der geknechteten Völker und die neuen Lehren des Zeitgeistes wurden mit desto größerer Sorgfalt und Innigkeit gepflegt. Das Mißtrauen, welches durch das System der geheimen Polizei in alle Gemüther der österreichischen Völker gegen einander planmäßig gepflanzt wurde, verhinderte stets eine allseitige Annäherung und Verständigung, und so eine allgemeine Erhebung wider die drückende Zwingherrschafft, doch war der Zündstoff so angesammelt, daß es nur eines Funkens, eines Anstoßes von Außen bedurfte, daß er in hellen Flammen aufloderte. Alle Stände waren von dem Hasse gegen die Tyrannei der Büreaukratie durchdrungen und selbst die stummen Werkzeuge der Zwingherrschaft, die aristokratischen Stände begannen sich zu regen, seit sie sahen, daß selbst Preußens Stände einen Schein von parlamentarischem Leben erhielten und in einer Redeübungsanstalt versammelt wurden. Da kam der 24. Februar 1848, welcher wie ein Blitz aus heitrem Himmel in den morschen Thronhimmel Louis Philipps einschlug und ihn einäscherte. Ganz Europa erbebte von diesem unerwarteten Schlage und alle Gemüther wurden electrisirt. Allüberall zündete der Freiheitsfunke, die Völker erhoben sich und zerschmetterten ihre Ketten. Auch Oesterreich errang seine Freiheit. Der warmblü-

tigen und für alles Edle begeisterten akademischen Jugend und den Wienern gebührt die Ehre für das höchste Gut gekämpft und gesiegt zu haben. Der 15. März gab den österreichischen Völkern ihre Freiheit, der 15. Mai ihre Souveränität. Mit diesem ist aber auch der eiserne Reif zersprungen, der die verschiedenen Nationalitäten Oesterreichs zu einem unorganischen Ganzen zusammenhielt, und jede Nationalität hat ihre Freiheit und Selbstständigkeit erlangt, damit ist aber das Ganze in seine einfachen Bestandtheile zerfallen. Jeder Stamm hat seine Individualität erlangt, ist eben eine Nation geworden, die ihre Souveränität nach Innen und Außen geltend zu machen, berechtigt und verpflichtet ist.

Die Nation

ist keine Heerde von Menschen, wie sie die bisherige Diplomatie zu fassen und behandeln zu müssen glaubte, sondern eine organische Einheit, ein bewußtes Selbst, ein potenzirtes Ich und als Trägerin einer ethischen Idee eine moralische Gesammtperson, deren Subjectivität sich in der Sprache, Religion und im Recht manifestirt. Die Urrechte, welche dem Individuum in der menschlichen Gesellschaft, im Staate zukommen, hat auch die Nation als Gesammtperson in der Völkergesellschaft, im Organismus der Menschheit.

Die wichtigsten dieser Urrechte sind:

1) Das Recht auf den vollen Bestand der Gesammtpersönlichkeit und Individualität.
2) Das Recht der Selbstvertheidigung.
3) Das Recht auf nationale Wirksamkeit und Vervollkommnung.
4) Das Recht auf Ehre und volle Geltung der Nationalwürde.
5) Das Recht der Freiheit und Selbstständigkeit.
6) Das Recht auf oder an Sachen.

Zu 1. Wie bei dem einzelnen Individuum, so ist auch bei einer Nation als Gesammtperson, die Persönlichkeit kein Recht, sondern die Voraussetzung und Bedingung der Rechtsfähigkeit, der eigentliche Grund ist die ihr immanente, objective Idee, die Collectivvernunft, der göttliche Funke, welcher als solcher all-

gemein anerkannt werden soll. Um aber diese Persönlichkeit in dem Völkerbunde zur Geltung bringen zu können, muß die Bedingung dieser Geltendmachung: ihre nationale Subsistenz gewahrt werden, daher hat jede Nation ein Recht auf den vollen Bestand ihrer Gesammtpersönlichkeit, ein Recht als Nation, als untheilbare Einheit zu leben und als Individuum zu gelten. Obgleich die Nation ein Glied der Völkerfamilie ist, so ist sie doch nicht ihretwegen da, sondern hat ihre selbstständige Berechtigung und es gibt keinen Grund aus dem andre Völker berechtigt wären, ihr die Voraussetzung ihrer Möglichkeit, das Volksleben durch Vertilgung oder Theilung und Unterjochung zu rauben. Daher war die Theilung Polens ein Völkermord. Das Dasein der Nation hat eine viel höhere Bestimmung als blos gesellschaftliche Zwecke. Die Völker sind Träger der göttlichen Idee, Säulen der moralischen Weltordnung, wer ihren Bestand angreift, begeht den größten Frevel an dem sittlichen Weltgebäude.

Das Recht, die Nationalität als völkerrechtliche Persönlichkeit und Individualität zu behaupten, schließt

2. das Recht der Selbstvertheidigung ein.

Wäre das Völkerrecht so ausgebildet, wie in einem wohlorganisirten Staate das Staatsrecht ausgebildet ist, und hätte unter allen Völkerschaften dieselbe Berechtigung und Anerkennung wie das öffentliche Recht von den einzelnen Staatsbürgern anerkannt und befolgt wird, und gäbe es zur Vollziehung eines der Idee einigermaaßen adäquat ausgebildeten Völkerrechts eine anerkannte Centralgewalt, wenigstens für die civilisirten Völker der Erde, dann könnte eine Gefährdung der Persönlichkeit einer Nation durch eine andere entweder gar nicht, oder höchst selten eintreten, und von einer Selbsthülfe oder Selbstvertheidigung nicht so leicht die Rede sein. Allein da es eigentlich kein Völkerrecht, viel weniger ein Völkergesetz giebt, auch keine Gewalt besteht, welche es vollziehen könnte, ja da in dem sogenannten Völkerrechte nicht einmal die Persönlichkeit und Individualität der Nation gewährleistet ist, — man könnte sonst unmöglich von natürlichen Grenzen, von Vormauern und Bollwerken gegen andere Völkerschaften sprechen und dabei von den Nationalitäten ganz absehen — so ist es einleuchtend, daß unter den Völkern bisher nur das Recht des Stärkeren, das Faustrecht gegolten, und dieser wider-

rechtliche, anarchische Zustand so lange dauern werde, bis ein Völkergesetz zur Erscheinung kommt und Geltung erlangt.

So lange im s. g. Völkerrechte die elastische und jeglicher Deutung fähige Gepflogenheit und diplomatische Raison, dann das Prinzip des Gleichgewichts als Norm gilt, bleibt die Behauptung der nationalen Persönlichkeit und Individualität gegen widerrechtliche Angriffe und Eroberungsgelüste der fremden Völker nur auf die eigene Kraft oder fremde Hülfe beschränkt und der so unmoralische Krieg ein Noth- und Rechtsmittel. Damit aber dieses unehrenhafte Faustrecht außer Geltung komme, haben die staatlich freien Nationen keine dringlichere und heiligere Aufgabe, als durch freigewählte Vertreter zusammen zu treten, ein Gesetz in Absicht auf die internationalen Verhältnisse zu beschließen und festzusetzen, dabei die Nationalität als Subject des Völkerrechts zur Grundlage zu nehmen und zur Aufrechthaltung desselben eine Executivgewalt und ein Völkergericht einzusetzen. Dann werden selbst jene Nationalitäten, welche jetzt wegen ihrer numerisch geringen Anzahl die Souveränität nicht zu behaupten vermögen, und daher als neutrale Staaten unter der Vormundschaft und dem Schutze anderer, der sogenannten Großmächte stehen, nach dem Prinzipe der Freiheit und Gleichheit nie als Mittel der Vergrößerungssucht anderer Völker dienen, sondern als den Selbstzweck in sich tragende Persönlichkeiten, ihre völkerrechtliche Berechtigung erlangen und ein Krieg entweder gar nie, wenigstens nie zur Vergrößerung, sondern höchstens als Nothrecht zur Abwehr gegen unrechtmäßige Angriffe und Selbstvertheidigung geführt werden können.

Zu 3. Die Nation als lebendiger Organismus ist einer steten Entwickelung und Vervollkommnung fähig und hat den Trieb in sich, auf der Bahn der Cultur vorzuschreiten, es muß ihr also das Recht zustehen, alle ihrer Individualität und Bildungsstufe angemessenen Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu ergreifen, und kein anderes Volk ist berechtiget, sie in der Ausübung desselben zu beschränken. Die Sprache vermittelt dem Menschen die Culturschätze, und macht ihm den Inhalt seiner Intelligenz zu seinem Eigenthume; sie ist das System der Grundanschauungen eines Volkes, sein in lauter Bildern ausgedrückter Geist, und insofern das stärkste Band, welches eine Nation um-

schließt, bildet die natürlichste und schärfste Abgrenzung gegen andere Nationen. Die süße Melodie, welche die Vaterlandsgefühle aus dem Herzen zaubert, der Mutterlaut, welcher das Gemüth in der Fremde mit Heimweh erfüllt. Die Unterdrückung der eigenen Sprache eines Volkes ist Geisteskuechtung. Daher war der Versuch des so freisinnigen Joseph II. die slavischen und magyarischen Völker zu germanisiren eine Fälschung ihres Nationalgeistes, und sein gegenwärtiges stürmisches Hervortreten eine Rache an dem begangenen Frevel. Wie schon das Individuum, so hat um so mehr eine Nation die Denk- und Gewissensfreiheit.

Zu 4. Das Bewußtsein des gemeinschaftlichen Ursprungs und der Raçe, das lebendige Gefühl des Zusammengehörens und Ineinanderseins, erweckt in der Nation die Ueberzeugung des Gegensatzes von andern Völkerschaften, ihre Besonderheit, und äußert sich in der Forderung zur Anerkennung und Achtung derselben und Unterlassung aller Handlungen, wodurch ihre nationale Würde verletzt würde.

Zu 5. Das Recht der Freiheit, welches sich in der freien Selbstbestimmung bei dem Einzelnen äußert, kommt bei der Nation als Recht, und die Macht des Ausschließens fremden Willens und sohin die Kraft sich die staatlichen Lebensformen aus und durch sich selbst zu bestimmen: als Souveränität zur Erscheinung. So wenig sich das Individuum seiner Selbstständigkeit entäußern kann, eben so und noch weniger ein potencirtes Individuum, eine Nation. Eine solche Entäußerung wäre eine Vernichtung der Persönlichkeit und Sclaverei. Die Nation muß im Innern und nach Außen souverän sein und kann begrifflich unter keiner Fremdherrschaft stehen.

Zu 6. Die Erde ist die Naturseite der Menschheit, die Basis und Bedingung ihrer Erscheinung, ein Fideicommiß Gottes für die unsterbliche Menschheit. „Das Land ist mein, sagt der Herr, ihr seid nur Fremde, denen ich es zum Besitz gebe." Die lebende Generation hat daher nur den Fruchtgenuß davon.*) Die

*) Vergleiche des Verfassers Abhandlung: „Der Staat, das Eigenthum, die Regalien, insbesondere die Bergwerkshoheit in ihrer Genesis, welthistorischen Entwickelung und heutigen Berechtigung. Freiberg, 1848. I. Abtheilung, Seite 57.

Möglichkeit der Existenz eines Volkes bedingt also den Besitz eines angemessenen Territoriums, auf dem es sich verkörpern kann, wie der Geist des Einzelnen in seinem Leibe; daher hat jedes Volk ein unveräußerliches Recht auf ein entsprechendes Landgebiet (territorium.) Das Gebiet einem Volke entziehen, heißt es vernichten wollen. Wie aber der einzelne Mensch, bei aller Herrlichkeit der Gaben, mit denen ihn der Schöpfer ausgestattet hat, sich selbst nicht genug ist und isolirt seine Bestimmung nicht erreichen kann, so die concrete Nation. Nicht blos die Mangelhaftigkeit des Bodens, auch das geistige Bedürfniß drängt sie zur Völkergesellschaft, weil sie nur in ihr ihre wahre Völkerbestimmung erreichen kann, ohne dabei ihre Selbstständigkeit zu opfern. Was dem Einzelnen der Staat, das ist der Nation das sociale völkerrechtliche Element. Wie aber die Urrechte des Einzelnen im Staate zu Gunsten Aller eine Beschränkung erleiden, so die Nation in der Völkergesellschaft.

Wenn wir die Nationalitätsfrage in Oesterreich in Betrachtung ziehen, so bieten sich uns folgende drei Standpunkte dar:

a) der dinastische,

b) der internationale des Volksvortheils und

c) der rein volksrechtliche.

Der dinastische Standpunkt geht von dem Vortheile und der Macht der regierenden Dinastie aus und erheischt den Fortbestand des historischen Rechts, sowie die Integrität des Ländercomplexes. Er fußt sich auf die frühere diplomatische Anschauung des Patrimonialstaates und hat die Ländererwerbung als Berechtigung zum Herschen über ein Volk. Da aber das Volk, wie gezeigt, kein Zugehör des Landes, sondern ein Rechtssubject desselben ist, so kann auf es der Grundsatz des Privatrechtes: Accessorium sequitur principale nicht in Anwendung kommen. Hierbei schützen die Verträge, welche die Fürsten unter sich zur Garantirung ihrer Ländergebiete geschlossen, nicht, eben weil sie ohne Einvernehmen und Einwilligung der Völker errichtet wurden und ein Volk sich rechtlich seiner Souveränität gar nicht entäußern kann. Deshalb hat Lamartine in dem bekannten Manifeste an die Völker die Verträge von 1815 nicht als Rechtsboden, sondern als Thatsachen für die Völkerpolitik angenommen. Solche Verträge müssen zerfallen, sobald die betheiligten Völker ihre

Mündigkeit und Unabhängigkeit erreichen, dagegen protestiren und zu ihrem Schutze das natürliche Völkerrecht anrufen. Das Erbrecht ist ein privatrechtliches Institut, hat nur auf Sachen, nie aber auf einzelne Menschen oder Völker eine Anwendung, da die Sclaverei den Prinzipien der Vernunft widerspricht, daher bei civilisirten Nationen bereits abgeschafft ist und auch im Völkerrechte nicht länger geduldet werden kann.

Eine allfällige Berufung auf das deutsche Bundesrecht und den 6. Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820*) verliert den Satzungen des natürlichen Völkerrechts gegenüber ihre bindende Kraft, denn sie ist Fürstenwerk, das Recht ist aber göttlichen Ursprungs. Nur mit freier Zustimmung der einzelnen Nationen kann der bisherige Staatscomplex bestehen, denn die Völker sind nicht der Fürsten wegen, sondern die Fürsten der Völker wegen da, und die Vollstrecker ihres souveränen Gesammtwillens.

b. Der internationale Standpunkt geht gleichfalls vom historischen Rechte aus und fügt ein Argument des Eigennutzes nämlich den nationalen Vortheil hinzu.

Es haben sich so viele Stimmen in Frankfurt für den Reichsverband Böhmens mit Deutschland ausgesprochen, und dabei auf seine Situationsverhältnisse und auf die Nothwendigkeit des Besitzes von Böhmen für die Stärke und Größe Deutschlands hingewiesen, dabei aber den wesentlichen Umstand außer Augen gelassen, daß Böhmen eine selbstständige Nation war und auch nun wie der ist, dann daß Verträge Ausflüsse des freien Willens sind, und keine Nation zu einem Vereine gezwungen werden kann. Böhmen durch Waffengewalt zum Reichsverbande

---

*) Dieser lautet: Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundgebiete haftender Souveränitäts-Rechte, kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

zwingen, wäre eine widerrechtliche Unterjochung, eine schreiende Gewaltthat.

Sonderbar, daß diese Herren, welche für sich den historischen Rechtsboden durchlöchert fanden, und sich mit Fug und Recht auf den Boden der Thatsachen stellten, Böhmen, weil es kraft fürstlichen Verträgen zum deutschen Reiche gehörte, also aus dem historischen Rechte, für Deutschlands Verein vindiciren und sogar gegen seinen Willen in den Bundesstaat einverleiben und in Botmäßigkeit halten wollen. Sonderbare Consequenzen in der Dialektik der Vertheidiger der Volkssouveränität! Nach unserem Dafürhalten entbehrt diese Ansicht jeder wahrhaft völkerrechtlichen Begründung.

c. Der völkerrechtliche Standpunkt ist der einzig richtige und der Humanität und heutigen Weltanschauung allein würdige. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, erscheinen die Nationen als souveräne Staaten, als Individuen, die den Zweck ihrer Bestimmung in sich selbsttragen, deren völkerrechtliches Dasein geachtet werden muß und nie angetastet werden darf. Nimmt man die Volkssouveränität als Ausgangspunkt von nationalen Verträgen, so könnten diese nicht als gültig abgeschlossen angesehen werden, wenn sie nicht aus dem freien Entschlusse der vertragenden Nationen hervorgegangen sind. Eine Nation hat aber ihr Organ in der freigewählten Vertretung. Diese ist aber nicht frei, wenn sie nicht aus der direkten, ohne Census beschränkten Wahl aller rechtsfähigen Staatsbürger hervorgegangen ist. Ohne legale Zustimmung und Einwilligung der Nation ist kein Völkervertrag gültig. Dieses Recht ist ein Ausfluß der Volkssouveränität, daher heilig und unveräußerlich und von höchster nationaler Wichtigkeit, weil ein solcher Vertrag nicht blos das gegenwärtige, sondern auch das kommende Geschlecht binden soll und Niemand fremde Rechte usurpiren oder vergeben darf.

Von diesem Gesichtspunkte aus stellen sich die Nationalitäten des österreichischen Staates als eben so viele von einander unabhängige Individuen, als gleichberechtigte und ebenbürtige Gesammtpersönlichkeiten, die sich ihre Regierungsformen selbst setzen und ihre Bündnisse in der Völkergesellschaft frei wählen können, ohne daß eine Nation die andere an der Ausführung ihres souveränen Willens zu hindern berechtigt wäre.

Gäbe es für die Völker keine Gründe der Politik bei der Wahl ihrer Allianzen und Verträge, sondern nur das starre Volksrecht, so müßten alle Nationalitäten Oesterreichs, in consequenter Durchführung ihrer Souveränitäts- und Nationalitätsrechte, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit durchzuführen streben, und sich schon jetzt nach ihrer Abstammung rangiren und staatlich abschließen. Es wird auch dereinst dahin kommen, wenn das Recht der Nationalität erst das politische Bewußtsein gehörig durchdrungen und seine Geltung in der Völkergesellschaft erlangt hat. Die Politik aber mildert das starre Volksrecht und läßt es durch nationale Vortheile bestimmen. Die Motive hiezu entspringen aus der Lage des Landes gegen die angrenzenden Völker, seine Größe und Bodenbeschaffenheit aus der Culturstufe, Seelenzahl u. s. w., und sie sind es, welche dem näheren oder entfernteren Anschlusse an andere Völker die Richtung geben.

Betrachten wir, nach dieser Vorausschickung die einzelnen Nationalitäten Oesterreichs.

Der Kern, um den sich die übrigen Nationalitäten anschließen, wenn gleich der minder zahlreichste, ist deutsch, die früher sogenannte Hausmacht der österreichischen Herrscherfamilie. Der nationale Ursprung der eigentlichen Oesterreicher, Steierer, Tiroler, als einer rein deutschen Nation weiset sie nach Frankfurt und sie haben keinen heiligeren Beruf und keine andere Bestimmung, als in Deutschland aufzugehen. Je fester das Band, je inniger die Verschmelzung mit ihren übrigen deutschen Brüdern, desto größer der Vortheil für sie, denn sie erlangen das Bewußtsein, ein Glied eines großen Volkes zu sein.

Darum würden wir für das große deutsche Vaterland keinen Staatenbund und auch keinen Bundesstaat, sondern Einen untheilbaren Volksstaat mit Einem einzigen Haupte wünschen, gleichviel ob dieses eine Krone oder einen Hut trüge, wenn nur aus den 38 Staaten Einer und aus den 38 Bruchtheilen Deutschlands, die sich in der Idee als eine Nation betrachten, in der Wirklichkeit aber als eben so viele fremde Stämme und Ausländer behandeln, durch einen politischen Schmelzprozeß, Ein compaktes Volk hervorginge, wenn nur dieses Volk zur unbedingten Geltung und Herrschaft gelangte. Dann erst könnte der Deut-

sche zu dem stolzen Bewußtsein des Franzosen gelangen, weil er wüßte, daß er nicht diesem oder jenem Dinasten, sondern dem großen freien Deutschland von 40 Millionen Brüdern angehöre. Nicht der Nimbus Napoleons und seiner gewonnenen Schlachten — denn er wurde zuletzt besiegt — gibt den Franzosen das stolze Bewußtsein der Nationalität, sondern die Ueberzeugung, daß hinter ihm 34 Millionen stehen, die für ihr freies Vaterland begeistert glühen und wie Ein Mann für dessen Ehre Gut und Blut zu opfern bereit sind. Es ist der individualisirte Ausdruck des Gesammtgefühls.

Nicht durch ein vergrößertes Areale und unterjochte Völker, sondern durch Einigkeit und Einheit der Deutschen zu Einem Volke, könnten die Wunden ihrer Zerrissenheit geheilt und sie zu einer gebieterischen Macht und staatlichem Einflusse gelangen. Die Vortheile Einiger müssen dem Vortheile Aller, dem Gesammtwohle weichen.

Die Constituirung einer deutschen Centralgewalt und die Wahl des Reichsverwesers kann nur die Brücke zu diesem großen Ziele bilden, das alle wahren Patrioten anstreben müßen; denn so wie die Sachen jetzt stehen können sie nicht lange bleiben. Die gekrönten Häupter werden nie vergessen, daß der provisorische Reichsverweser, obgleich im Purpur geboren, doch nur ein schlichter Privatmann sei, sie aber Majestäten. Er durch des Volkes Wahl, sie von Gottes Gnaden. Und ihm sollten sie unterstehen, seine Erläße vollziehen? Daran kann nur jener glauben, der den Einfluß der Atmosphäre, in welcher diese Erdengötter leben, gar nicht kennt. Der König von Preußen, derselbe, der 1847 im christlich-germanischen Gefühle herausfordernd rief: Keine Macht auf Erden wird zwischen mir und meinem Volke ein beschriebenes Blatt, gleichsam als zweite Vorsehung stellen, und sich im März 1848 nach einem Blutbade an die Spitze von Deutschland stellen und Preußen in ihm „fortan" aufgehen lassen wollte, hat mit bekannter Doppelzüngigkeit, bereits erklärt, daß er von seiner Selbstständigkeit nichts aufgeben werde und beschickt den Sitz des Reichsverwesers, wie den einer fremden Macht mit einem Gesandten, auf diese Weise scheint der Reichsverweser in partibus zu regieren. Aehnliches erklärte das Ministerium Pillersdorff, der König Max von Baiern, der hochtory-

fische Herzog Kumberland, König von Hannover. Was soll also aus der Reichsgewalt werden, wenn jeder einzelne Herrscher sich in den Nimbus des göttlichen Rechts hüllt und in seinem Lande souverän regieren will? — eine neue Auflage des heiligen römischen Reichs mit seinen Wahlcapitulationen, ein erbärmliches Schattenreich voll Zwietracht und Hader. Wer soll die Beschlüsse des Reichsparlamentes in Preußen, Baiern, Oesterreich, Hannover und Sachsen vollziehen, wenn der Herrscher und sein Heer dagegen sind? Darum können wir, so leid es uns thut, nicht in den Jubelton der Menge einstimmen und müssen diesen Zustand blos als einen vorübergehenden betrachten, der erst dann eine staatliche Bedeutung erhält, wenn sich die einzelnen Herrscher ihrer Macht ganz zu Gunsten der Centralgewalt begeben.

Die Lombardei und Venedig.

Es ist eine abgelebte Anschauungsweise des verblichenen diplomatischen Fürstenrechts: die Lombardei und Venedig als deutsche Provinzen zu behandeln und mit roher Waffengewalt zum Bunde mit Oesterreich zwingen zu wollen und sich dabei auf den deutschen Ursprung der Lombarden und ihr Angehören zum seligen römisch-deutschen Kaiserthume und schlüßlich auf den Wiener Vertrag zu berufen.

Wahr ist es, Alboins Heerschaaren haben Oberitalien erobert und sich in demselben angesiedelt, allein sie sind in der romanischen Bevölkerung untergegangen, und der Forscher findet in der Sprache, Denkungsart und den Sitten der heutigen Lombarden keine Spur ihrer germanischen Abstammung, sie sind durchweg Italiener und haben für die Deutschen keine Sympathien. Sie wurden allerdings 774 der fränkischen Monarchie einverleibt und erkannten in dem deutschen Könige ihren rechtmäßigen Beherrscher. Allein dies geschah nicht mit dem Willen des Volkes, eben so wenig, als da sie 1797 der cisalpinischen Republik und später Oesterreichs absoluter Herrschaft einverleibt wurden. Die Völker wurden damals wie Heerden gekauft, verkauft, getheilt und zusammengepaart, wie es ihren Treibern eben beliebte, erst 1848 begann sich das Recht der Nationalitäten zu regen und schon waffnen sich die Finsterlinge dagegen.

Das Recht, was die Deutschen als Nation für sich in Anspruch nehmen, nämlich: sich staatlich zu einem volklichen Individuum zu einen, nach Innen frei zu constituiren und nach Außen als souveräne Gesammtperson anerkannt zu werden, und was sie veranlaßte, für Schleswig und Holstein gegen Dänemark die Waffen zu ergreifen — kann den Italienern nicht verweigert werden: sich zu Einem großen Volke mit einer Centralregierung zu vereinen. Die Lombarden sind aber ein Glied dieses großen Volkes, ihr Ursprung und ihre Sprache weiset sie zum Anschlusse an Italien. Ungerechtigkeit wäre es daher, sie wider ihren Willen und mit Gewalt von der Vereinigung mit ihren Brüdern, zur nationalen Totalität abzuhalten, eine Verletzung ihrer Persönlichkeit. Mögen sie sich mit Italien zu einem Reiche mit Einem Haupte vereinigen und die Vortheile einer großen Nation genießen, die sie bisher als Beute ehrsüchtiger Eroberer noch nicht gefunden. Deutschland als Nation hat die Aufgabe, diese Vereinigung zu unterstützen und ihnen zur Centralisirung ihrer Regierung die Bruderhand zu bieten, sich aber eine auf Reciprocität gegründete völkerfreundliche Convention zu sichern, für den deutschen Gau Oesterreich insbesondere aber die Uebernahme des auf diese Provinzen entfallenden Antheils der Staatsschuld aus Gründen des Rechts und der Billigkeit zu erwirken und garantiren zu lassen.

Böhmen und Mähren.

Das Land Böhmen war ursprünglich von einem unbekannten Volke bewohnt, dann von den Bojaren, einem deutschen Völkerstamme, später von den Markomannen und endlich im fünften Jahrhunderte von den Czechen (Tschechen), einem slavischen Volksstamme, war schon vor Karl dem Großen ein selbstständiger Staat, der 822 in den deutschen Reichsverband trat und bis zu seiner Auflösung darin ausharrte. Nach dem Tode des Jagellonen Ludwig in der Schlacht von Mohacs 1528 ward Ferdinand I. von Habsburg von den Ständen zum böhmischen König gewählt, der ihnen ihre Neigung und ihr Vertrauen damit dankte, daß er auf dem sogenannten blutigen Landtage 1547 ihr Wahlrecht

abschaffte und zum Vortheil seiner Dinastie die Erbfolge einführte. Ferdinand II. beschenkte sie mit der Inquisition, vernichtete nach der Schlacht am weißen Berge 8. November 1620 den Majestätsbrief Rudolf II., verfälschte die Verfassung und opferte viele Patrioten dem Henkerbeile.

Obgleich Joseph II. der Erleuchtete in seiner Germanisirungs- und Uniformirungssucht, selbst ihre Nationalität in ihrer Wesenheit angriff, indem er ihre Sprache dadurch zu verdrängen suchte, daß er sie von dem Lehrstuhle und aus der Gerichtsstube verbannte und Kaiser Franz alles that, um seine Regierung verhaßt zu machen, harrten sie doch bei Oesterreich treu aus, fochten seine Schlachten und trugen seine schweren Staatslasten ohne zu murren; erst als die Büreaukratie in den neuesten Zeiten an das letzte Palladium: ihre Schattenstände griff, begann es in den Gemüthern zu zucken und es hätte ein geistiger Kampf gegen die Unterdrückung begonnen, der entweder mit der gänzlichen Aufhebung der Scheinvertretung oder deren Erweiterung geendet hätte, wenn der 13. März nicht gekommen wäre. Da geschah das Unerhörte, Unglaubliche, Unmögliche: die als Phaiaken verschrieenen Wiener erhoben sich und errangen für sich und ihre Leidensgenossen in der politischen Knechtschaft — die Freiheit.

Wie in Wien die Repräsentanten der verschiedenen österreichischen Nationalitäten in brüderlicher Eintracht an dem Erlösungswerke förderten, so war in den Provinzen die Freude und der Jubel über die Errungenschaften einmüthig und einhellig. Niemand dachte — außer den bereits in Waffen stehenden Lombarden und Venetern — an eine Sonderung von den Brüdern, mit denen man die Tage des Kummers getheilt. Die Mähren und selbst die Czechen waren gewohnt, sich als Kinder Oesterreichs, als Brüder der Deutschen zu betrachten und dieser Gedanke war so mit ihrer Vorstellungs- und Anschauungsweise verwachsen, daß sie sich unglücklich gefühlt und revoltirt hätten, wenn man sie als Fremde von dem Freiheitsbunde der Deutschen ausgeschlossen und an ihre Stammgenossen die Polen, Slavonier, Croaten, Winden, Illirier oder gar an die Russen gewiesen hätte. Sie würden den Reichsverband geltend gemacht und alles aufgeboten haben, um ihr Recht auf den österreichischen Staatsverband geltend zu machen. Aber so sollte es nicht immer bleiben, die jesui-

tische Hofcamarilla, Aristokratie und Büreaukratie hatten andere Interessen als das Volk und diese genießen nach ihrer Parteiüberzeugung das Vorrecht vor den Volksinteressen, sie sollten zunächst ihre Geltung erlangen, bevor sich das Volk in der brüderlichen Einigung als eigentlicher Souverän erfaßt und gehandelt hätte. Machiavelli's Grundsatz: divide et impera, dem sie zu huldigen nie aufgehört, kam ihnen auch hier zu statten und sie machten von ihm den ausgedehntesten Gebrauch. Wie sie früher eine Nationalität durch die andere unterdrückten und im Zaume hielten, und so die Knechtschaft des ganzen Staates erzielten, so wollten sie auch jetzt, nach diesem Grundsatze eine Nation durch die andere in Schach halten und selbst die Zügel der Regierung führen. Die Magyaren gaben ihnen den Fingerzeig, wie sie dabei vorgehen sollten. Sie wollten Verwirrung und Anarchie bereiten und in dem Durcheinander Alle unterjochen. Diese Clique war es, welche die Stammdifferenz anregte und zum Bewußtsein brachte, welche in Prag offen gegen die Regierung auftrat, von dieser heimlich unterstützt, aber später von der Demokratie überflügelt wurde, und unter den Flügeln Windischgrätzs Schutz suchen mußte.

Das nicht so große Mähren, dessen Umfang sich von der Oder bis an die Gran ausdehnte, ist jetzt zu einem Markgrafthume von 386 Geviertmeilen zusammengeschrumpft, aber doch eins der fruchtbarsten Länder der österreichischen Monarchie und ihr treuester Genosse und einer slawischen Absonderung abhold, am allerwenigsten einer čechischen Hegemonie zugethan. Obgleich beinahe zwei Drittel der Bevölkerung slawisch sprechen, so wollen sie doch eher und lieber mit den Deutschen verbunden sein, als von den Czechen ins Schlepptau genommen werden; denn sie standen schon seit 1086 durch eine Reihe von Jahren unter ihrer Botmäßigkeit und die bittere Erinnerung hat sich in ihrem Gedächtnisse so lebhaft erhalten, daß sie vor deren Wiederholung bangen; darum haben sie allen Lockungen der ultraczechischen Separatisten standhaft widerstanden. An ihnen hat auch Deutschland die treuesten und redlichsten Bundesgenossen, und wir wünschen nur, daß es ihnen ihre Neigung mit brüderliche Liebe entgelte.

Böhmen könnte seiner Bevölkerung und natürlichen Grenzen nach ein selbstständiges Reich bilden, denn es zählt 4,005,503

Seelen, darunter 930,000 Deutsche, ist ein rings von Bergen eingeschlossenes Kesselthal von 953 Geviertmeilen und besitzt natürlichen Reichthum. Die Art der Behandlung Böhmens von Seite der österreichischen Regierung, der geistige und materielle Druck, der auf ihm durch 300 Jahre lastete und die Unbestimmtheit seiner Stellung zu Deutschland, von dem ihm nie etwas Gutes gekommen, die Pflicht der Selbsterhaltung und Wahrung der Nationalwürde, geben ihm die Richtung zu seiner selbstständigen Stellung. Dennoch erheischt eine kluge Politik Böhmens Vereinigung mit Deutschland und das Beharren auf dem Reichsverbande. Die Betrachtung seiner angestammten Herrscher, welche sie zum Eintritte in das deutsche Reich bestimmte, war nicht oberflächlicher Natur, sondern zeigt von politischer Tiefe. So reich Böhmen von der Vorsehung bedacht wurde, so ist es doch schon wegen seiner geographischen Lage als Binnenland zu keiner Großmacht geschaffen und rings von germanischen Völkern eingeschlossen beinahe unfähig ein großartiges, selbstständiges, nationales Leben zu führen, zumal, wenn ihm durch ein Netz von deutschen Schlagbäumen die Lebensader unterbunden würde, und es ohne eigene Kraft dahin siechen müßte. Es fehlt ihm das terrestrische Element der Beweglichkeit und Lebendigkeit: ein Meer oder auch nur ein in es einmündender Hauptfluß, denn die Moldau und die Elbe sind für den Verkehr nur untergeordneter Natur, weil sie nicht das ganze Land durchschneiden und erst nach ihrer Vereinigung hinter Hamburg in die Nordsee münden, also keine wahren wandelnden Straßen des ganzen Landes sind. Es ist genöthigt auf österreichischen Straßen das adriatische und schwarze Meer zu suchen.

Die geringe Anzahl seiner czechischen Bewohner von 3,000,000 gestattet ihm nicht, kräftig aufzutreten und gegen die übermächtigen Nachbarn seine Souveränität wirksam aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen, besonders da die Polen eine in sich abgeschlossene Nation bilden, für die übrigen Slawen keine Sympathien hegen und in Mähren für die Czechen auch keine Sympathien zu finden sind, und dadurch die Verbindung mit den Südslawen unterbrochen wird. Auch haben sich die Dialekte der slawischen Sprache so gespalten und einander entfremdet, daß die Slawen unter sich kein gemeinschaftliches sprachliches Verkehrs-

und Verständigungsmittel besitzen, was die Germanen doch in der hochdeutschen Mundart haben und was ein unentbehrliches Vehikel einer Einigung ist. Die czechische Sprache und Literatur reicht kaum über die Grenzen von Böhmen und Mähren und letztere findet in der geringen Anzahl der Czechen keinen zulängigen geistigen und materiellen Fond ihres Gedeihens, wenig aufmunternden Lohn für ihren Aufschwung. Ihre Culturschätze müssen im Lande bleiben und können höchstens durch Uebersetzungen der Landeskinder zu andern Völkern dringen, den andern Nationalitäten kann man die Kenntniß der czechischen Sprache nicht zumuthen, und sie ist von keiner so internationalen Bedeutung, um ihnen ihre Erlernung zum Bedürfniß zu machen, was immer ein Hinderniß ihrer Entwickelung und Verbreitung bleiben wird.

Ihre Intelligenzen sind deutsch gebildet, die deutsche ihre Hauptsprache, die czechische aber seit Weleslawina in der Entwickelung zurückgeblieben. Die Cultur der deutschen Sprache und des germanischen Elementes darf in Böhmen zu keiner Zeit unterdrückt werden, weil die Czechen, auf ihre eigene, in der Fortbildung zurückgebliebene Literatur beschränkt, bald Rückschritte in der Wissenschaft machen müßten, zumal sie von den übrigen in der Bildung zurückgebliebenen Slawen dabei keine Unterstützung erwarten dürfen.

Böhmen ist durch tausend Zauberfäden an Oesterreich gebunden, hat ihm durch eine Reihe von Jahren beinahe ausschließend seine Staatsmänner und viele Gelehrte geliefert, seine Söhne leben in allen Theilen der österreichischen Monarchie zerstreut, Oesterreicher dagegen in Böhmen, beide Nationalitäten sind durch Wechselheirathen auf das Innigste verknüpft, kurz es ist mit Oesterreich durch gleiche politische administrative und Rechtsinstitutionen, Gewerbs- und Handelsbeziehungen, geistig und materiell so verwoben, daß es ohne einen beide Nationalitäten schmerzlich erschütternden Gewaltstreich von ihm nicht losgerissen werden kann. Darum weiset die Czechen die terrestrische Besonderheit ihres Landes und das politische Bedürfniß nicht nach Rußland, sondern zum innigsten Anschluß an Oesterreich und durch dieses an Deutschland und hier gilt vollständig Schillers Ausspruch ins demokratische übersetzt:

„Immer strebe zum Ganzen! und kannst du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes dich an.“

Diese nur oberflächlich angedeuteten und beiweitem noch nicht erschöpften Gründe der gesunden Völkerpolitik hätten in Frankfurt geltend gemacht werden sollen, sie hätten wahrscheinlich bei den Czechen eine günstigere Aufnahme und einen bleibenderen Eindruck hervorgebracht, als ein Argument aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel und der Unionsakte vom 15. Juli 895, wenigstens hätten sie bei den Czechen keine Erbitterung erzeugt, wie dies der angedrohte „Zwang zum freiwilligen (!?!) Anschluß" nothwendig hervorbringen mußte, sie wären zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie nicht als Heloten und auch nicht als Vasallen, sondern als eine ebenbürtige Nation in den Bruderbund der Völker eintreten. Das Schwert hat heute seine imperative Gewalt verloren. Wir hoffen, daß die besser gesinnten Deutschen zur Besinnung kommen und den begangenen Fehler wieder gut machen, die Czechen aber einsehen werden, daß ihnen das Volk Oesterreichs stets als Bruder zur Seite stand, und nun selbst frei ihre nationale Individualität und Freiheit um so mehr achten und höher schätzen werden, sie aber in einem freien Bunde von der nationalen Besonderheit nichts, von ihrer Selbstständigkeit nur so viel einbüßen, was jeder Gesellschaftsvertrag jede Gemeinschaft erheischt und sie in einer Vereinigung mit jedem slavischen Stamme einbüßen müßten, dabei die Kosten einer eigenen Regierung ersparen, dafür aber alle Vortheile einer großen Nation gewinnen, sie werden den großen Unterschied zwischen einem Fürstenbund, bei dem blos das Interesse der Dynastie vorwaltet und die Völker als Waare gelten, und einem Völkerbunde, bei dem lediglich das gegenseitige Wohl der vertragenden Völker den Ausschlag gibt, begreifen und einsehen lernen, daß der Druck, der auf ihrer Nationalität über 300 Jahre lastete, nicht von dem unschuldigen Volke, sondern von seinen Fürsten ausging.

Galizien.

Polens heutige Gestalt ist eine kolossale Schandsäule der hochfürstlichen Diplomatie, die blutende Wunde und Achillesferse dreier Reiche, sein Jammerschrei ein betäubendes memento mori

für alle Völker die noch thöricht genug wären, an die väterlichen Gesinnungen gekrönter Häupter zu glauben, ihnen ihre Souveränitätsrechte anzuvertrauen, statt sie nach Innen und Außen selbst zu handhaben und zu wahren. Leicht könnte es ihnen gehen wie diesen; denn die Götter der Erde kennen unter der Benennung Völkerwohl nur ihren eigenen Vortheil, l'état c'est moi ist der Ausdruck ihrer Gesinnungen. Hätte es 1772 ein Völkerrecht in unserem Sinne gegeben und die nationale Individualität ihre souveräne Berechtigung gehabt, Polen hätte nicht getheilt werden können und Maria Theresia wäre ohne Blutschuld, ja sogar mit Beruhigung auf ihre sonstigen Verdienste aus der Welt geschieden. Ihre Nachfolger sind durch sie an Länderumfang, aber auch an Sorgen reicher geworden.

Die zweite Theilung von 1795 und die Einverleibung Krakaus mit dem österreichischen Gebiet waren nur Consequenzen des damaligen völkermörderischen Systems. Galizien war stets und ist heute noch für Oesterreich eine Verlegenheit. Daß Polen selbstständig werden muß liegt im Begriffe unsers völkerrechtlichen Prinzips. Es kann daher nur der Zeitpunkt seiner Auferstehung eine Frage der heutigen Politik bilden. Polens Bevölkerung gliedert sich in drei Bestandtheile: den Adel, die Bauern und Juden. Seit 1846 sind die 2 ersten Classen auseinandergefallen, stehen sich schroff und feindlich entgegen und zwischen ihnen rinnt ein Bach von Thränen und vergossenen Menschenbluts, das um Rache schreit. Weh' denen, die diesen Höllenfluß freventlich zu überschreiten wagen. Nur die alles ebnende und mildernde Zeit vermag eine Brücke über ihn zu schlagen und die ergrimmten Parteien über den Grabhügeln der Mörder zu versöhnen. Abschaffung des Adels, Aufklärung des Landmannes und Entfesselung von allen Feudallasten, bessere sociale Stellung der Juden, welche die Kluft offen halten, sind die Mittel, welche zu diesem Zwecke führen. Polen kann nur als ein rein demokratischer Staat aus seinen Trümmern erstehen. Darum sind alle Erhebungen der Polen gescheitert, weil sie nicht wahrhaft national waren, sondern nur das aristokratische Interesse zum Ziele, daher in den Massen keine Sympathie gefunden hatten.

Die österreichische Regierung hat die edle Aufgabe, das Be-

freiungs- und Versöhnungswerk anzubahnen und zu fördern, um Polens politische und sociale Regeneration zu ermöglichen.

Ungarn.

Die Magyaren mußten von jeher die Lieblinge und Schooskinder der Habsburger sein. Wie der alte Vater von zweideutigen Vermögensverhältnissen den Launen seines verzogenen aber reichen und freien Sohnes huldiget, so suchte man ihre Eitelkeit zu cajoliren. Seit Maria Theresia umstrahlt ein gewisser Schimmer der Ritterlichkeit und Hochherzigkeit ihren sonst asiatischen Namen und der Nachklang des Waffengeklirrs, das bei dem Rufe: moriamur pro nostro rege Maria Theresia ertönte, wiederhallte bis zum März 1848 so oft sie für die Erweiterung ihrer Rechte gegen die zähe österreichische Büreaukratie ins Feld zogen, magisch in die sonst tauben Ohren der Anhänger des S y s t e m s. Sie hatten vor den übrigen Völkern des österreichischen Staates das voraus, daß sie keine Provinz desselben bildeten, sondern ein selbstständiges Königreich; durch die pragmatische Sanction von 1723 jedoch mit Oesterreich völkerrechtlich verbunden.*) Sie galten allgemein für gut österreichisch gesinnt, lieferten dem Wiener Humor Stoff zu Bonmots und ihre Magnaten verzehrten in den Salons der Residenz die Herden ihrer Pusten. Obgleich sie von jeher eine große Nation affektirten, so hätte ihnen doch Niemand Trennungsgelüste zugemuthet. Da kam der 24. Februar 1848 und Kossuth war der Erste, in dessen begeisterter Rede der Memnonsklang der Freiheit wiedertönte. Er sprach auch für Oesterreich, doch blieb er noch auf dem Boden der Union. Die Deputation der ungarischen Reichsstände wurde von den freiheitstrunkenen Wienern mit brüderlichem Jubel begrüßt und ihr Be-

*) Die hieher gehörige Stelle des Artikels 7 lautet: — — — juxta stabilitum per sacratam caes. ac regiam regnantem Majestatem in aliis quoque suis regnis et provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitas primogeniturae ordinem, jure et ordine praemisso i n d i v i s i b i l i t e r a c i n s e p a r a b i l i t e r i n v i c e m e t i n s i m u l ac una regno Hungariae et Partibus regnis et provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis r e g e n d a m et g u b e r n a n d a m transferunt.

gehren, als Sturmlauf gegen die Tyranei der Büreaukratie, von ganz Wien als unverfänglich unterstützt. Dem allgemeinen Anprall konnte die wankende Büreaukratie nicht widerstehen und bewilligte alles, was gefordert wurde. Neuer Jubel, allgemeine Verbrüderung. Niemand hatte die Tragweite dieser Concessionen bedacht. Die Magyaren zogen mit ihren Errungenschaften seelenvergnügt nach Budapest und constituirten sich zu einem selbstständigen Staate mit eigenen Ministerien des Handels, des Kriegs und der Finanzen und — hörten auf ein integrirender Theil der Monarchie und Brüder der Oesterreicher zu sein und gehen nun ihre eigenen Wege. Ihre Errungenschaften stachelten alle Nationalitäten Oesterreichs auf zu ähnlichen centrifugalen Schritten. „Zu spät" kam die Wiener Regierung zur Einsicht ihrer Thorheit, die Concessionen waren bereits ein fait accompli. Die Magyaren hatten sich von Oesterreich thatsächlich losgerissen, einen Gesandten an seinen Hof geschickt*) und mit Frankreich geliebäugelt, in der Thronrede sich dem gesammten Europa als einen freien von Oesterreich unabhängigen Staat angekündigt: „Ungarn steht zu allen auswärtigen Staaten in den freundschaftlichsten Verhältnissen."

Starres Entsetzen erfaßte die diplomatischen Perücken am Ballplaze zu Wien. In ihrer Rathlosigkeit griffen sie zu dem alten Glaubenssaze: divide et impera und inspirirten den Banus Jelachich und Dr. Gaj zum Abfalle von den Magyaren. Die Croaten erhoben sich gegen ihre Unterdrücker, machten ihre Sprache und Nationalität geltend und forderten gleiche Rechte und eine eigene Regierung. Die überwiegende Majorität des slavischen Elements in Slavonien, Croatien und der Militärgrenze, verlieh ihren Wünschen das Gewicht der Macht und die Magyaren erbebten vor dem drohenden Gewitter und krazten sich hinter den souveränen Ohren. In ihrer Angst erinnerten sie sich ihres Bundes mit Oesterreich und machten ihn gegen die Slawen, die sie früher als Unterthanen und Heloten behandelten und mit schonungsloser Gewalt magyarisiren wollten, geltend, rühmten ihre Treue gegen Thron und das gemeinsame Vaterland und forder-

*) Wobei der ung. König Ferdinand V. bei dem Kaiser von Oesterreich Ferdinand den I. vertreten wird.

ten Hülfe. Plötzlich kam ihnen die mit Hohn abgelehnte Theilnahme an der Staatsschuld ins Gedächtniß und sie ließen durchblicken, wie sie die Forderung zur Uebernahme eines Theils derselben denn doch noch nicht ganz zurückgewiesen und versprachen, sich gelegentlich darüber eines Besseren besinnen zu wollen und um ihr Versprechen in stetter Erinnerung zu behalten haben sie die österreichischen Kassen behalten und auf die österreichischen Produkte einen Eingangszoll gelegt.

Die Diplomatie frohlokte, nahm die Abtrünnigen mit evangelischer Milde auf und donnerte gegen Jelachich den sie aller seiner Würden und Aemter entsetzte, später aber in Innsbruk wieder zu Ehren aufnahm. Die Croaten faßten die Sache ernster auf, es kam zu einem blutigen Contact und die Einäscherung von Carlowitz ist wieder ein Denkmal der volksfreundlichen Diplomatie der Metternichischen Schule. Das ist erst der Anfang vom Ende, die eigentlichen Verlegenheiten und Verwicklungen werden erst kommen, besonders wenn sich dem unbefangenen Blicke des neuen Ministeriums die Ueberzeugung aufdringt, daß die Magyaren mit den Deutschen ein falsches Spiel treiben, in allem ihre selbstsüchtigen Zwecke verfolgen und dabei das alte Spiel der verruchten ländergierigen Diplomatie verfolgen, wie bei der Einverleibung Siebenbürgens mit Ungarn zu einem Reiche, während in ganz Europa die Individualität der Nation nach ihrer wahren Berechtigung ringt.

Von der Gerechtigkeitsliebe und Einsicht des Ministeriums Wessenberg — das im demokratischen Prinzipe wurzeln will — erwarten wir, daß es dem deutschen und slawischen Elemente in Ungarn und Siebenbürgen volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen und es nicht an das Messer der eigensüchtigen Magyaren liefern werde. Wenn irgend noch ein Zweifel über die Zwecke der Magyaren obwalten könnte, so würde ihn die Rede des Gründers des magyarischen Industrie-Vereins, des großen Kossut vom 11. Juli 1848 vollständig zerstreuen, denn in ihr behandelte „die Seele des ungarischen Kabinets" Oesterreich ganz als fremde Macht und schloß mit dem drohenden quos ego: „Mit dem Ende des vorigen Monats lüftete sich endlich der Schleier von dem zweideutigen Angesichte des österreichischen Ministeriums; dasselbe ließ uns nämlich sagen, wenn wir uns nicht mit Croatien ver-

gleichen — und der Hauptpunkt des Vergleichs ist die Abtretung des Kriegs- und Finanzwesens an Oesterreich — so würde Oesterreich seine Neutralität aufgeben, oder mit andern Worten gesagt: der Kaiser von Oesterreich und zugleich König von Ungarn in Einer Person hat seiner Krone in Ungarn den Krieg erklärt. Auf diese Intention haben wir natürlich so geantwortet, wie es die Ehre der ungarischen Nation erforderte." Die Magyaren wollen ihre Freiheit und Unabhängigkeit nicht zur eigenen Consolidirung, sondern zur Unterjochung der übrigen Nationalitäten gebrauchen. Das kann Oesterreich, für dessen dynastische Interessen die tapfern Croaten in der Lombardei bluten, ohne perfid und ungerecht zu sein, das kann Deutschland, dessen Reichsversammlung die National-Souveränetät zur Basis seiner Regeneration legte, ohne höchster Inconsequenz nicht dulden. Und werden sich die slawischen und deutschen Nationalitäten in Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze, welche den Magyaren an Zahl überlegen sind,*) ruhig unter ihr Joch beugen? — dann verdienen sie es! —

Die Deutschen und Slawen in Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien sind souveräne Völker und haben eben so wie andere das heilige Recht sich zu constituiren und zu liiren, wie es gerade ihre individuellen Interessen erheischen. Es wäre ein Verrath an dem ewigen und unveräußerlichen Volksrechte, ja an der Menschheit, wenn Oesterreich ihr Anerbieten, sich mit ihm zu vereinen, statt sich von den unduldsamen Magyaren tiranisiren zu lassen, zurückweisen wollte. Die Verzweiflung könnte ihnen leicht den unglücklichen Gedanken eingeben, sich dahin um Hilfe und ein Bündniß zu wenden, wo man ihnen die Hände freundlich entgegenstreckt — nach Rußland, dem Erbfeinde der Freiheit. Nicht die Kinder des Lichts: die Freien, sondern die Kinder der Finsterniß: die Barbaren sind zu fürchten, nehmet die Erfahrung der Menschheit, nehmet die Geschichte zur Hand, jedes Blatt wird für diesen Satz die Belegestellen liefern, wir rufen Euch nur drei hervorragende und allgemein bekannte Begebenheiten ins Gedächtniß. Wer zertrümmerte das zierliche und stolze Gebäude der

*) Das Verhältniß ist folgendes: Magyaren 4,500,000; Slawen in Ungarn und Kroatien 6,500,000; in der Militärgrenze 1,163,000; in Siebenbürgen 1,050,000; Deutsche in Siebenbürgen 1,025,000.

griechischen Freiheit mit roher Hand? — Barbaren, die rauhen Krieger Roms; wer zerstörte das römische Weltgebäude und seine Kultur? — Barbaren, Genserich und Albion's Horden. Wer pflanzte am 29. Mai 1453 den Halbmond auf die christlichen Kirchen in Byzanz und tödtete dessen letzten Kaiser Constantin XI.? — Barbaren, die Türken unter Muhamed II. der seine Brüder gemordet hatte! — Sucht in Europa nach Barbaren und Ihr findet sie — in Rußland, und bedenkt daß es die Slawen waren, welche in der Völkerwanderung die Germanen vor sich drängten, daß sie auf dem Schauplatze der Weltgeschichte noch keine Rolle gespielt, daher ihre welthistorische Mission noch nicht erfüllt, und Euch wird plötzlich klar, daß das Gespenst des Panslawismus kein Kindermährchen sei, wenn es auch eine andre als die bisher geglaubte Bedeutung habe, und ungefähr so interpretirt werden sollte: Barbaren haben noch immer die Kultur und Freiheit gebildeter Völker zerstört und niedergetreten, die Russen sind aber Barbaren, also können sie leicht den Weltberuf in sich fühlen die geschichtlichen Lehren durchzuführen und unsere Freiheit niederzutreten. Für sie müßte es ein Kreuzzug gegen die Anarchie der südwestlichen Heiden — wie sie uns zu schelten die Güte haben —, eine Erlösung der gottgesalbten Herrn aus den Ketten ihrer aufrührerischen Unterthanen, eine Bekehrung der Ungläubigen, kurz ein gottgefälliges Werk sein.

> Gefährlich ists den Leu zu wecken
> Verderblich ist des Tiegers Zahn,
> Jedoch der schrecklichste der Schrecken
> Das ist der Mensch in seinem Wahn!
>
> Schiller.

und mit dem Fanatiker kämpfen die finstern Mächte der Unterwelt, die des Tages Licht hassen.

Darum seid auf Eurer Hut und vor allem einig, denn concordia parvae res crescunt, discordia maximae dillabuntur und gerecht, denn Gerechtigkeit ist die beste Politik der Völker und stoßt die dargebotene Hand der Freundschaft nicht von Euch, sie könnte sich noch leicht dereinst ballen und das Schwert der Rache gegen Euch führen und Ihr es „zu spät" bereuen:

> Du konntest Deine Weisen fragen,
> Was man von der Minute ausgeschlagen,
> Gibt keine Ewigkeit zurück!

Die befreiten Deutschen und Slawen werden es Euch Dank wissen, sie vor magyarischen Uebermuth und Tiranei gerettet zu haben, sie werden Euere Freunde sein, und Freunde thun Euch wahrlich noth! Blickt um Euch, Ihr seid rings von Feinden umlagert und zählt deren Tausende in Eurer eignen Mitte, Euch stehen schwere Tage der Prüfung, Gefahr und des Kampfes bevor und Eure Anzahl ist klein. Sie alle die in der neuen Gestaltung der Dinge Verlust an Macht und Einfluß bedroht, sind Eure Feinde, Ihr seht welch' trügerisches Spiel der Mann treibt, der seine „lieben Berliner" mit neronischer Kaltblütigkeit mit Kartätschen beschießen ließ, wie unverwandten Blickes der Hof in München sein retrogrades Ziel verfolgt, wie der Hochtory Cumberland in Hannover fest am historisch-dynastischen Rechte hält und seine Unterthanen dupirt, wie trotzig die Camarilla zu Insbruck den Forderungen des Volkes Hohn spricht, Ihr wisst, daß die unverbesserliche Aristokratie, das finstere Pfaffenthum, das Heer und Tausende von Büreaukraten in ihrem Bunde sind und alles aufbieten, um etwas von ihren angemaßten Rechten zu retten und Ihr wollt noch zaudern, Euch Verbündete zu erwerben.

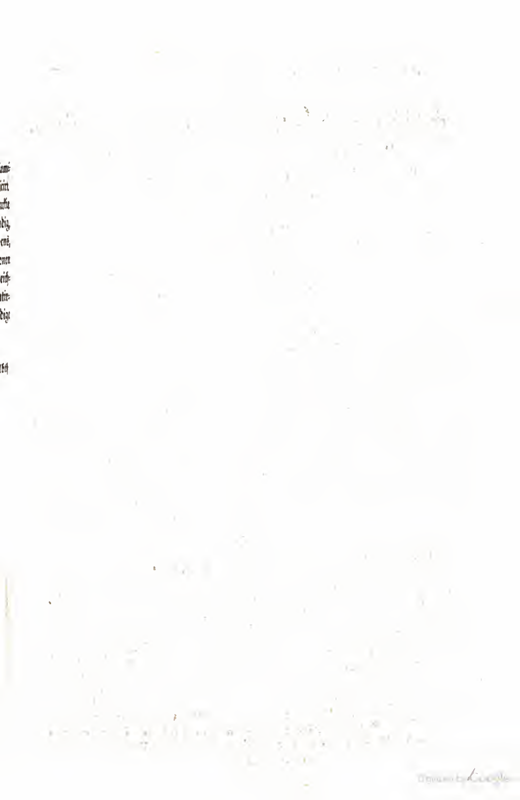
Die Magyaren, nicht ansehnlich an Zahl, 4 Millionen, jung in der Politik — trotz ihrer alten Constitution — und in der europäischen Bildung durch ihre unkultivirte Sprache von den übrigen Völkern geschieden, sind berufen in der Völkerfamilie nur eine untergeordnete Rolle zu spielen, für sie wäre es vortheilhafter, sich an ein großes Volk von fortgeschrittener Kultur und blühender Industrie, als freies Glied anzuschließen, als eine große Nation zu spielen, „die Fackelträgerin der Freiheit" sein und die benachbarten Völker magyarisiren zu wollen. Es klingt wahrlich wie Selbstverhöhnung, wenn eine Nation von 4 Millionen Menschen der ganzen Welt zumuthen will, ihre naturwüchsige Sprache zu lernen und sich dabei die Zunge auszukögeln. Die Magyaren vergessen, daß die französische und deutsche Sprache ihren literarischen Aufschwung nicht ihrer Genesis, sondern der sorgfältigen Pflege von 34 und 40 Millionen Menschen verdankt und durch ihre Kulturschätze sich andern Völkern aufdringt und zum Bedürfnisse wird, oder glauben die Magyaren, daß ihr asiatisches Idiom zur diplomatischen Sprache erhoben wird?

Schlußbetrachtung.

Wir haben der Nation, — dem weitesten Ausläufer der Familie*) — das Recht der Persönlichkeit und Individualität vindicirt und sie in der Völkergemeinde souverän gestellt. Die Autarkie der einzelnen Volksindividualität ist beschränkt und unvollständig, daher strebt sie zur Ergänzung des volklichen Gesammtlebens, dieses kann sie nur in der freien Einigung mit andern Nationen erreichen, diese ist sonach eine wesenhafte Bedingung zur Erreichung ihres menschheitlichen Lebenszieles. Daher das Föderativ-Princip, der innere sociale Trieb der Völker, seine vollständige Realisirung, die Aufgabe der wahren Völkerpolitik.

*) Vergl. mein Werk: der Staat, das Eigenthum u. s. w. 1. Abth. Seite 10 u. ff.

Druck von G. Wolf in Oederan.





In demselben Verlage ist soeben erschienen:

Der

Staat, das Eigenthum, die Regalien,

insbesondere die Bergwerkshoheit

in ihrer Genesis, welthistorischen Entwickelung und heutigen Berechtigung

von

Johann Swoboda

Dr. d. Rechts u. der Staatswissenschaften rc.

Erste Abtheilung.

Preis 1 Rthl. — 1 Fl. 30 Xr. C.-M. — 1 Fl. 45 Xr. rh.

Der Hr. Verf. hat in dieser wichtigen u. zeitgemäßen Schrift unter Anwendung der Prinzipien der neueren Staatsphilosophie auf das Bergwerksinstitut, die eigentliche Natur des Staatsrechts an Grund u. Boden erforscht, die historische Gestaltung der Regalien, namentl. der *Bergwerks- u. Forstregalität* u. deren inneren Gehalt geprüft, um ihre künftige, *von den Schlacken des Feudalismus freie Stellung im System der Staats- u. Volkswirthschaft* zu bestimmen. Er versucht durch Vergleichung der vorhandenen Bergwerksverfassungen den Ausgangs- u. Einigungspunkt für eine *gemeinsame deutsche Berggesetzgebung* zu bezeichnen u. anzubahnen und liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des großen Zweckes der *Einigung Deutschlands durch gemeinsame Gesetzgebung.*

Früher sind ebendaselbst erschienen:

Schlegel, M. Deutschlands Freiheit. Ein Gedicht. gr. 12. geh. $\frac{1}{3}$ Thlr. 30 x. C. M. 36 x. Rh.

Stimmen aus dem Auslande über sociale Zustände. I. enthaltend: **Macaulay,** Betrachtungen über die Geschichte der Päpste. Aus dem Englischen übersetzt von **A. C. Ott** gr. 8. geh. 6 Ngr. 18 x. C. M. 21 x. Rh.

Desselben II. enthaltend: **Bourdon, W. Der gesellschaftliche Zustand** und unparteiische Betrachtung der Verbesserungen, deren er fähig ist. A. d. Engl. übersetzt von **A. C. Ott.** gr. 8. geh. 6 Ngr. 18 x. C. M. 21 x. Rh.

— „ — „ III. enh.: **Channing's,** Dr. **W. E., Vorlesungen über die Hebung der arbeitenden Classe der Staatsbürger.** A. d. Engl. übersetzt v. M. Preußer. Herausgegeben v. **A. C. Ott.** gr. 8. geh. 6 Ngr. 18 x. C. M. 21 x. Rh.



